

**Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 30.8.2021 zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates und zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 30.8.2021 zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates**

## **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

## **HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 4. Juli 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu zwei Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission („die Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse“):
  - Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 30.8.2021 zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

- Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 30.8.2021 zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verbindungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>.
2. Die Ziele der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse sind die Gewährleistung der Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der das Visa-Informationssystem<sup>4</sup> reformiert wurde, die Einführung spezifischer Regeln für die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Identitäten im Schengener Informationssystem (SIS)<sup>5</sup> sowie die Ermöglichung der Korrektur des Ergebnisses des automatisierten Abgleichs durch den Detektor für Mehrfachidentitäten und der künftigen Verbesserung des Abgleichs<sup>6</sup>.
  3. Die Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse würden gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen. Der EDSB hat 2021 formelle Bemerkungen zu den derzeit geltenden Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen abgegeben.<sup>7</sup>
  4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 4.7.2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 14 der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse auf diese Konsultation verwiesen wird.
  5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>8</sup>
  6. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

<sup>4</sup> Siehe Erwägungsgrund 4 der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse.

<sup>5</sup> Siehe Erwägungsgrund 5 der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse.

<sup>6</sup> Siehe Erwägungsgrund 6 der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse.

<sup>7</sup> 2021-0268 vom 17.5.2021 (nicht veröffentlicht).

<sup>8</sup> Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

### 2.1. Allgemeine Anmerkungen

7. Der mit der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 errichtete Interoperabilitätsrahmen umfasst eine Reihe von Interoperabilitätskomponenten, von denen eine der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) ist. Der MID erstellt Verknüpfungen zwischen den in den unterschiedlichen EU-Informationssystemen erfassten Daten herstellen und speichert diese, damit Mehrfachidentitäten aufgedeckt werden können, mit dem doppelten Ziel, Identitätsprüfungen von Bona-Fide-Reisenden zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen. Die Erstellung und Speicherung solcher Verknüpfungen sind daher von entscheidender Bedeutung, um die korrekte Identifizierung von Personen zu gewährleisten, deren Daten in den verschiedenen EU-Informationssystemen gespeichert sind.
8. Die Erstellung solcher Verknüpfungen führt zu neuen und zusätzlichen Datenverarbeitungen. Daher führen Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2019/817 und Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2019/818 in diesem Kontext aus: „[...] *Die verknüpften Daten sollten strikt auf die Daten begrenzt werden, welche erforderlich sind, um zu verifizieren, ob eine Person in gerechtfertigter Weise oder in ungerechtfertigter Weise mit mehreren Identitäten in unterschiedlichen Systemen erfasst ist, oder um zu überprüfen, ob es sich bei zwei Personen mit ähnlichen Identitätsdaten um ein und dieselbe Person handelt. Die durch das ESP und den gemeinsamen BMS erfolgende Datenverarbeitung zum Zwecke der systemübergreifenden Verknüpfung von individuellen Dateien sollte ein absolutes Mindestmaß nicht überschreiten und zu diesem Zweck auf eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten begrenzt werden, welche dann erfolgen sollte, wenn neue Daten in eines der Systeme, die Daten im CIR hinterlegt haben, oder in das SIS aufgenommen werden.*“
9. Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich angesichts ihres identischen Inhalts auf beide Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse.

## 2.2. Kennzeichnungen im Detektor für Mehrfachidentitäten

10. In seinen förmlichen Bemerkungen vom 17. Mai 2021 äußerte sich der EDSB zu den vorgeschlagenen Bestimmungen, mit denen neue, im Basisrechtsakt nicht vorgesehene Arten von Verknüpfungen erstellt werden sollen, wie z. B. „Verknüpfungen für die Falschrückweisung biometrischer Daten“ und „Verknüpfungen für die Falschakzeptanz biometrischer Daten“.
11. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Kommission seine Bemerkung bereits in den Durchführungsbeschlüssen der Kommission vom 30.8.2021<sup>9</sup> berücksichtigt hat und ihr nachgekommen ist, wo in solchen Fällen in den Anhängen nicht mehr von „Verknüpfungen“, sondern von „Kennzeichnungen“ die Rede ist („Kennzeichnung von Abgleichfehlern“, „Kennzeichnung der Falschakzeptanz biometrischer Daten“ und „Kennzeichnung der Falschrückweisung biometrischer Daten“).
12. Der EDSB nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass in den Entwürfen der Durchführungsbeschlüsse der Zweck und die Arten dieser Kennzeichnungen präzisiert und erläutert werden. Insbesondere würden die Kennzeichnungen die Fehler des Detektors für Mehrfachidentitäten anzeigen, um den Abgleichalgorithmus zu verbessern<sup>10</sup>.
13. Was die Kennzeichnungen der Falschakzeptanz biometrischer Daten angeht, so geht der EDSB davon aus, dass diese Kennzeichnungen auf Verknüpfungen hinweisen würden, die fälschlicherweise durch die automatische Verarbeitung im MID erstellt wurden. Da es sich somit in Wirklichkeit nicht um zu prüfende Verknüpfungen handeln würde, sollten sie grundsätzlich nicht an den Endnutzer zurückgegeben werden. Während die vollständige Löschung dieser Verknüpfungen für Prüfungs- und Berichtszwecke sowie für die Kennzeichnung notwendiger Aktualisierungen der Abgleichalgorithmen hinderlich sein kann, scheint die Beibehaltung der Verknüpfung in einer für die Endnutzer sichtbaren Form über das hinauszugehen, was für diese Zwecke erforderlich ist. Der EDSB fordert die Kommission auf, Verknüpfungen, die mit Kennzeichnungen der Falschakzeptanz biometrischer Daten versehen sind, für den Endnutzer „unsichtbar“ zu machen. Die Kommission kann die Kriterien festlegen, nach denen bestimmt wird, wann eine Verknüpfung als solche vor dem Endnutzer „verborgen“ werden sollte. Die gleiche Überlegung gilt sinngemäß für Kennzeichnungen, die Fehler beim biografischen Abgleich anzeigen, die zu einer falschen Erstellung einer Verknüpfung zwischen zwei Identitäten geführt haben.

---

<sup>9</sup> C(2021) 6176 final und COM(2021) 6174 final.

<sup>10</sup> Artikel 1 Absatz 4, letzter Unterabsatz der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse.

### 2.3. Verknüpfungen mit verschiedenen Kategorien von Identitäten im SIS

14. In den oben erwähnten früheren förmlichen Bemerkungen äußerte sich der EDSB auch zu den Verknüpfungen mit verschiedenen Kategorien von Identitäten („Alias-Identitäten“, „missbräuchlich verwendete Identitäten“, „unbestätigte Identitäten“, „bestätigte Identitäten“) im SIS. Der EDSB wies insbesondere auf die möglichen Folgen hin, die durch eine missbräuchlich verwendete Identität ausgelöst werden könnten, und stellte die Frage, ob die bestätigte Identität im Hinblick auf die Art der zu erstellenden Verknüpfung nicht Vorrang vor anderen, weniger zuverlässigen Identitäten derselben Person haben sollte.
15. Der EDSB nimmt positiv zur Kenntnis, dass in den Entwürfen der Durchführungsbeschlüsse speziell auf diesen Aspekt eingegangen und unter anderem klargestellt wird, dass in Fällen, in denen eine Ausschreibung mehrere Identitäten, einschließlich einer bestätigten Identität, enthält, das Ergebnis des Abgleichs der Daten zu dieser Identität die Farbe der Verknüpfung bestimmen muss<sup>11</sup>. Der EDSB hat keine weiteren Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen über Verknüpfungen mit verschiedenen Kategorien von Identitäten im SIS.

Brüssel, 2. August 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>11</sup> Artikel 1 Absatz 2 der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse.